

Bauverpflichtung „Passivhaus“ oder alternativ „förderfähiges KfW-Effizienzhaus“

Gemäß § 1 der Grundsätze der Stadt Wetter (Ruhr) für den Verkauf städtischer Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen sind die Erwerber der Grundstücke verpflichtet, auf geeigneten Flächen bei ihren Bauvorhaben den Passivhausstandard umzusetzen.

Ein Passivhaus ist ein passiv geheiztes Haus, d.h. es gibt kein aktives Heizsystem wie etwa eine Zentralheizung. Die Sonne, Dämmung, inneren Gewinne usw. reichen selbst im Winter aus, um das Haus angenehm temperiert zu halten.

Unter einem Passivhaus wird demnach ein Gebäude verstanden, das aufgrund seiner hohen Wärmedämmung und dem Funktionsprinzip, mittels Wärmetauscher Lüftungswärmeverluste signifikant zu reduzieren, in der Regel keine klassische, wassergeführte Gebäudeheizung benötigt.

Der Käufer verpflichtet sich, spätestens im Baugenehmigungs-/Anzeigeverfahren den Nachweis zu erbringen, dass das geplante Gebäude die folgenden energetischen Anforderungen erfüllt:

- Energiekennwert Heizwärme maximal 15 kWh/(m²a) und Heizwärmelast maximal 10 W/m²
- Energiekennwert gesamte Primärenergie maximal 120 kWh/(m²a) inkl. Haushaltsstrom
- Drucktestluftwechsel maximal 0,6 h.

Für das Gebäude ist ein PHPP-Nachweis erforderlich.

Mit der Fertigstellung des Bauvorhabens muss dieser Nachweis durch einen Sachverständigen bestätigt werden.

Alternativ wird auch der Bau von KfW-Effizienzhäusern zugelassen, sofern diese durch den Staat aufgrund von Energievorschriften förderfähig sind.

Die Förderfähigkeit ist durch einen Förderbescheid nachzuweisen.